

# RS OGH 1991/6/11 5Ob521/91, 2Ob107/98v, 2Ob28/13a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1991

## Norm

ABGB §1165 D

ABGB §1313a I

## Rechtssatz

Die Unterscheidung zwischen Erfüllungsgehilfen und eigenverantwortlichen Substituten ist danach zu treffen, ob der Unternehmer trotz Weitergabe von Arbeiten an Dritte alleiniger Vertragspartner des Werkbestellers geblieben ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 521/91

Entscheidungstext OGH 11.06.1991 5 Ob 521/91

Veröff: SZ 64/76 = RdW 1991,322

- 2 Ob 107/98v

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 2 Ob 107/98v

Vgl; Beisatz: Werden Tätigkeiten an eigenverantwortlich handelnde Personen weitergegeben, so treffen die - positivierten und nicht positivierten - Verkehrssicherungspflichten diese, während der Übertragende nur mehr für Auswahlverschulden und unter Umständen für Überwachungsverschulden haftet. (T1)

- 2 Ob 28/13a

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 2 Ob 28/13a

Vgl auch; Auch Beis wie T1; Beisatz: Ein Bauführer haftet nur mehr für eigenes Verschulden, nämlich Auswahl und Überwachungsverschulden, wenn er die Pflicht zur Absicherung einer Baustelle an „eigenverantwortlich handelnde Personen“ übertragen hat. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021679

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)